



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Weiterstadt

Bebauungsplan „1. Änderung Nördlich der Pumpstation“ – Gemarkung Braunshardt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1

Baugesetzbuch (BauGB) und des Plangeltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 17. März 2022 der Aufstellung eines Bebauungsplanes „1. Änderung Nördlich der Pumpstation“ – Gemarkung Braunshardt zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung in den bisher als „Grünfläche für private Gartennutzung, hier: Kleingärten“ festgesetzten Flächen zugestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke der Gemarkung Braunshardt, Flur 3, Nr. 6/2, 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 9/1, 9/2, 9/3, und 9/4 sowie teilweise das Straßengrundstück 7/5 in derselben Gemarkung und Flur. (Am Pilgergraben, s. Kartenausschnitt).

In der Sitzung am 15. Dezember 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12. Oktober 2022 einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung als Auslegungsentwurf anerkannt.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 19. Januar 2023 bis einschließlich 20. Februar 2023 bei der Stadtverwaltung Weiterstadt, Bauamt, Riedbahnstraße 6, im Zimmer 311, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags von	8.30 – 12.00 und 14:00 – 15.30 Uhr
mittwochs von	8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von	8.30 – 12.00 Uhr

Bei der oben genannten Stelle kann sich die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Telefonische Anfragen zum öffentlich ausgelegten Bebauungsplan richten Sie bitte an 06150/400-3101.

Darüber hinaus können die Unterlagen während der Offenlagefrist auch auf der Internetseite <https://www.weiterstadt.de/verwaltung-service/aktuelles/offenlegung-von-bebauungsplaenen> eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird.

Während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der Begründung können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für den Magistrat

Ralf Möller
Bürgermeister

Kartenausschnitt



Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „1. Änderung Nördlich der Pumpstation“